



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Auslegung des Bebauungsplans Nr. 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße –

Der Bebauungsplan 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße – in der Fassung vom 12.05.2021 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung mit Begründung ausgelegt.

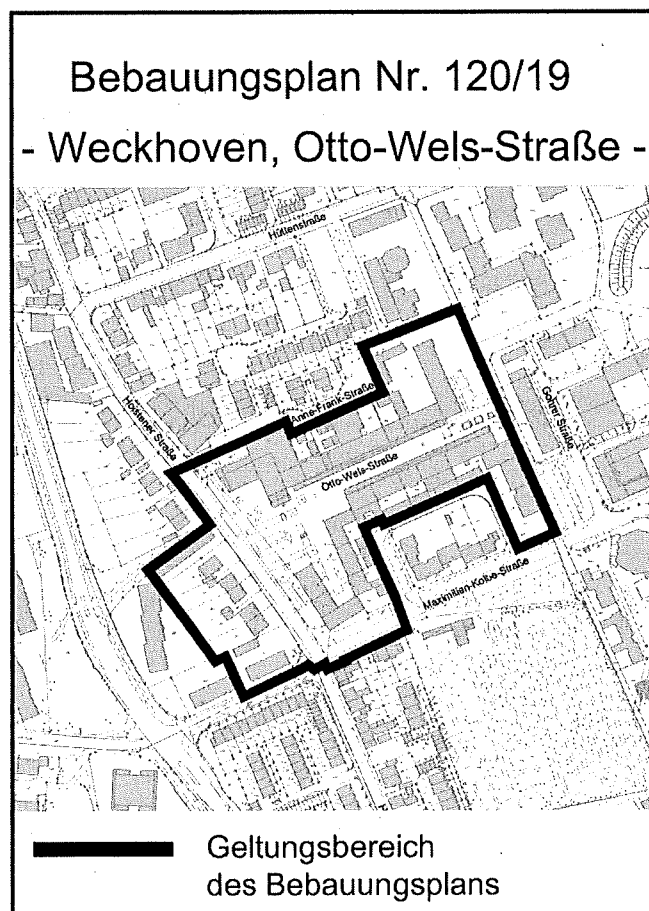
Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung ist durch Art. 1 G v. 14.06.2021 erfolgt (BGBl. I S. 1802).

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 9 (Weckhoven) Gemarkung Neuss, Flur 25. Es umfasst die Flächen zwischen Maximilian-Kolbe-Straße im Süden, Anne-Frank-Straße im Norden und der Gohrer Straße im Osten. Im Westen wird der Bereich der Hoistener Straße unter Einschluss der westlich angrenzenden Bebauung umfasst (Flur 26, Flurstücke 251-257).

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße – liegen mit Begründung

in der Zeit vom 10.08.21 bis einschließlich 10.09.2021

im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail (stadtplanung@stadt.neuss.de) oder online auf <https://www.neuss.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/interaktive-bauleitplanuebersicht/aktuelle-buergerbeteiligungen> abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Neuss (www.neuss.de; Startseite > Leben in Neuss > Planen, Bauen, Verkehr > Bauleitplanung > Interaktive Bauleitplanübersicht > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ferner über das zentrale Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Auslegungsort gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es ist darauf zu achten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen nach Ende der Auslegung wieder vernichtet werden.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Auslegung verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine zur Einsichtnahme im Vorfeld unter 02131-906101 vereinbart werden.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101) bzw. per Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de.

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Die Bekanntmachung ist hiermit angeordnet.

Neuss, den 20.07.2021.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gensler', written over the printed name.

Gensler
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer